

Balingen, 26.08.2022

Vorlage zur Behandlung in folgenden Gremien:

Verwaltungsausschuss	öffentlich	am 13.09.2022	Vorberatung
Gemeinderat	öffentlich	am 27.09.2022	Entscheidung

Tagesordnungspunkt

Einrichtung von neuen Grabfeldern auf dem Friedhof Balingen; Satzungsänderung der Friedhofsordnung

Anlagen

- Anlage 1 Berechnung Zuschlag Urnengemeinschaftsanlage (Pflege durch die Stadt)
- Anlage 2 Satzungsänderung
- Anlage 3 Lageplan Urnengemeinschaftsanlage an der Rollerstraße (Pflege durch die Stadt)
- Anlage 4 Lageplan Feld C gärtnerbetreutes Grabfeld
- Anlage 5 Foto Urnengemeinschaftsanlage an der Rollerstraße
- Anlage 6 Foto Grabfeld C nach Bauabnahme

Beschlussantrag:

Der Gemeinderat nimmt von der Kalkulation der Grabnutzungsgebühr für die Gräber in der von der Stadt gepflegten Urnengemeinschaftsanlage Kenntnis und stimmt der geplanten Satzungsänderung zu. Die Friedhofsordnung wird entsprechend der Anlage 2 geändert.

Besonderer Hinweis:

Sachverhalt:

Allgemeines:

Der Ausbau der Wege und Plätze im 3. Bauabschnitt sowie die Umgestaltung des Grabfelds C auf dem Friedhof Balingen (Baubeschluss Vorlage 2021/295) sind abgeschlossen.

Mit der Urnengemeinschaftsanlage an der Rollerstraße, die von der Stadt gärtnerisch angelegt und gepflegt wird sowie dem gärtnerbetreuten Grabfeld C, können zwei neue für Angehörige pflegefreie Urnenerdgrabarten angeboten werden. Die Urnengemeinschaftsanlage an der Rollerstraße bietet auf 4 Gemeinschaftsflächen mit jeweils einer Gemeinschaftsstele insgesamt 96 Grabstellen. In Grabfeld C ist eine Urnengemeinschaftsfläche für ca. 45 Grabstellen vorhanden. Von ca. 109 weiteren geplanten Urnengrabstellen werden zunächst ca. 37 belegbar sein, da in den Randbereichen des Grabfeld C temporär Schaugräber für die Gartenschau angelegt werden sollen.

Mit der Württembergischen Friedhofsgärtner eG wurde entsprechend dem Beschluss des Technischen Ausschusses vom 14.07.2021 eine Vereinbarung geschlossen. Zweck der Vereinbarung ist sicherzustellen, dass während der gesamten Ruhe- bzw. Nutzungszeit der Grabstätten im gärtnerbetreuten Grabfeld C eine fachmännische Grabanpflanzung und –pflege sowie anschließende Abräumung erfolgt. Um dies zu gewährleisten, werden Grabstätten im gärtnerbetreuten Grabfeld nur vergeben, wenn der Abschluss eines Dauergrabpflegevertrags mit der Württembergischen Friedhofsgärtner eG bzw. dessen Verlängerung über die gesamte Nutzungszeit nachgewiesen ist.

Bei beiden Urnengemeinschaftsanlagen darf in jeder Grabstelle nur 1 Urne beigesetzt werden. Die Umwandlung in ein Urnenwahlgrab ist nicht möglich. Dies ist eine Abweichung von § 13 Absatz 2 der Friedhofsordnung, wonach mehrere Urnen in einem Urnenreihengrab beigesetzt werden können.

An den Gemeinschaftsstelen der von der Stadt gepflegten Urnengemeinschaftsanlage wird für jede Grabstelle ein Schild angebracht. Die Beschriftung der Schilder wird durch die Angehörigen beauftragt und abgerechnet. Es werden daher Vorgaben zur Beschriftung festgelegt. Zusätzliche Grabzeichen und Grabschmuck wie z.B. Blumenschmuck, Kerzen, Figuren u. ä. sind nicht erlaubt. Sie können durch das Friedhofspersonal ohne Rücksprache beseitigt werden.

Die genannten Regelungen müssen formell in die Friedhofsordnung der Stadt Balingen aufgenommen werden; § 16 (Grabfelder mit Gestaltungsvorschriften) wird dementsprechend ergänzt.

Zu Klarstellung wird bei Urnenbaumgräbern in Absatz 8 Satz 2 ergänzt, dass Bepflanzungen und Grabschmuck vom Friedhofspersonal ohne Rücksprache beseitigt werden können.

§ 13 Absatz 2 wird neu gefasst und weist auf abweichende Regelungen in § 16 hin. Da inzwischen in mehreren Grabfeldern die Grabflächen nicht oder nicht durch die Angehörigen bepflanzt werden dürfen, wird § 22 Absatz 7 Satz 1 ebenso mit Verweis auf abweichende Regelungen in § 16 neu gefasst. (siehe Anlage 2).

Die für Angehörige pflegefreien Angebote der Urnengemeinschaftsanlage (Pflege durch die Stadt) und des gärtnergepflegten Grabfelds gibt es derzeit nur auf dem Friedhof Balingen. Entsprechend der Ausnahmeregelung in § 1 Abs. 3 der Friedhofsordnung werden auch Bestattungen von Verstorbenen aus (anderen) Ortsteilen zugelassen, solange es diese Angebote nicht auf allen Friedhöfen der Gesamtstadt gibt.

Kalkulation des Zuschlages für die von der Stadt gepflegten Gräber in der Urnengemeinschaftsanlage mit Gemeinschaftsstele:

Die Grabflächen der Grabstätten in der von der Stadt gepflegten Urnengemeinschaftsanlage und in den gärtnergepflegten Grabstätten entsprechen in etwa der eines klassischen Urnenreihengrabes.

Bei Urnengräbern erfolgt die Kalkulation für eine 1-fache Belegung. Die Beilegung einer weiteren Urne wird gesondert berechnet. Auf eine Kalkulation der Grabnutzungsgebühr für die neuen Grabarten kann insoweit verzichtet werden.

Es ist lediglich ein Zuschlag für die anteiligen Kosten der Gemeinschaftsstelen, Materialkosten und den Pflege- und Unterhaltungsaufwand der städtisch gepflegten Urnengemeinschaftsgräber zu kalkulieren. Hier wird wie bei Rasen- und Urnenbaumgräbern der konkrete Aufwand ermittelt, der voraussichtlich pro Grab für die Nutzungszeit anfällt. Die Kalkulation kann der Anlage 1 entnommen werden.

Bei den Zuschlägen wird bisher eine nahezu 100 %ige Kostendeckung angestrebt und erreicht. Deshalb wird vorgeschlagen, auch bei den von der Stadt gepflegten Urnengemeinschaftsgräbern den kalkulierten Aufwand in nahezu voller Höhe als Zuschlag zu berechnen.

Die vorbereitete Satzungsänderung beinhaltet die entsprechende Änderung der Friedhofsordnung und des dazu gehörenden Gebührenverzeichnisses.

Jürgen Eberle